Finanzamt Darmstadt

64283 Darmstadt

Soderstr. 30 Tel.: 06151/102-0

IdNr. 17 723 650 947 Steuernummer 007 475 03774 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzkasse Dieburg 64807 Dieburg Marienstraße 19 Tel.: 06071/2006-0

Finanzamt, Pf.110465, 64219 Darmstadt

Herrn Anil Subedi Wohnung 0861 August-Metz-Weg 15 64297 Darmstadt

Bescheid für 2021

22.04.2022

über

Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
Festgesetzt werdenab Steuerabzug vom Lohn	0,00 607,00	0,00 0,00
verbleibende Steuer	-607,00	0,00
A b r e c h n u n g (Stichtag 11.04.2022) der Finanzkasse des Finanzamts Dieburg		
bereits getilgt	0,00	0,00
mithin sind zu viel entrichtet	607,00	0,00

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn	
Einkünfte	11.030
Summe der Einkünfte	11.030
Gesamtbetrag der Einkünfte	11.030

Form.Nr. 008614 E

/ 002231

- Fortsetzung nächste Seite -

Rt. 11.04.2022 ESt 2021

Negative Beträge mit Minuszeichen.

Servicezeiten: Nur telefonisch Mo.-Fr. 8-18 Uhr

Landesbk Hessen-Thüringen IBAN: DE05 5005 0000 0001 0001 73 BIC: HELADEFFXXX

DT BBK Fil Frankfurt am Main

IBAN: DE48 5000 0000 0050 8015 01 BIC: MARKDEF1500

Telefax: 06151/1021262

Seite 2

Bescheid für 2021 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag vom 22.04.2022

Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)		11.030	
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen davon 92 %	2.237 2.059 1.118 941	941	
Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge Beiträge zur Pflegeversicherung	1.027 298		
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	1.325	1.325	
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		2.266	2.266
Sonderausgaben-Pauschbetrag	36		
Einkommen / zu verste	8.728		

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern nach dem Grundtarif	0
festzusetzende Einkommensteuer	0

Berechnung des Solidaritätszuschlags

									€
Einkommensteuer davon 5,5 % Solidaritätszuschlag									0,00 0,00

Bescheid für 2021 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag vom 22.04.2022

Erläuterungen zur Festsetzung

Sollten Sie vermögenswirksame Leistungen angelegt haben, können Sie die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage bis zum 31.12.2025 beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie bis zum 31.12.2023 gegenüber dem Anbieter in die elektronische Datenübermittlung eingewilligt und ihm Ihre Identifikationsnummer mitgeteilt haben. Ob Sie die Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten, kann ich erst prüfen, wenn Ihr Anbieter die Daten elektronisch übermittelt hat.

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 14.01.2022 um 14:38:29 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde. Die Ergebnisse der Verarbeitung wurden zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu dieser Steuerfestsetzung geführt hat, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), sollten die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden. Aufbewahrungspflichten nach z.B. §§ 147, 147a AO oder anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 14b UStG, § 50 EStDV) bleiben unberührt. Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden (z.B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich – der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 – III R 39/08 –, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Seite 4

Bescheid für 2021 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag vom 22.04.2022

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Bereitstellung zum Datenabruf gilt die Bekanntgabe am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bewirkt. Ist diese elektronische Benachrichtigung der abrufberechtigten Person nicht oder nicht innerhalb von drei Tagen nach ihrer Absendung zugegangen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf tatsächlich durchgeführt hat. Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



Form.Nr. 008615 E / 002231 Rt. 11.04.2022 ESt 2021